



Brüssel, den 27. März 2026
(OR. en)

7383/26

CDR 41

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von drei von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern und zwei von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Ernennung von drei von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern
und zwei von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern
des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen¹,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

¹ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/852/oj>).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2024 hat der Rat den Beschluss (EU) 2025/71² zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 angenommen.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Herrn Francesco ACQUAROLI und des Ablaufs der nationalen Mandate, auf deren Grundlage Herr Luciano Emilio CAVERI und Herr Luca ZAIA zur Ernennung vorgeschlagen worden waren, sind die Sitze von drei Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Infolge des Ausscheidens von Frau Roberta ANGELILLI und des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Michele EMILIANO zur Ernennung vorgeschlagen worden war, sind die Sitze von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (5) Die italienische Regierung hat die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehaben, als Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2030, vorgeschlagen: Frau Roberta ANGELILLI, *Assessore della Regione Lazio* (Mitglied der Regionalregierung der Region Latium), Herrn Aurelio MARGUERETTAZ, *Consigliere regionale, Consiglio regionale della Valle d'Aosta* (Regionalrat des Aostatales), und Herrn Alberto STEFANI, *Presidente della Regione Veneto* (Präsident der Region Venetien).

² Beschluss des Rates (EU) 2025/71 vom 10. Dezember 2024 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 (ABl. L, 2025/71, 16.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/71/oj>).

- (6) Die italienische Regierung hat die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehaben, als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2030, vorgeschlagen: Herrn Francesco ACQUAROLI, *Presidente della Regione Marche* (Präsident der Region Marken) und Herrn Antonio DECARO, *Presidente della Regione Puglia* (Präsident der Region Apulien),

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben, werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2030, ernannt

a) zu Mitgliedern:

- Frau Roberta ANGELILLI, *Assessore della Regione Lazio* (Mitglied der Regionalregierung der Region Latium),
- Herr Aurelio MARGUERETTAZ, *Consigliere regionale, Consiglio regionale della Valle d’Aosta* (Regionalrat des Aostatal),
- Herr Alberto STEFANI, *Presidente della Regione Veneto* (Präsident der Region Venetien)

und

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

- Herr Francesco ACQUAROLI, *Presidente della Regione Marche* (Präsident der Region Marken),
- Herr Antonio DECARO, *Presidente della Regione Puglia* (Präsident der Region Apulien).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
